

STADT FLENSBURG
DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Stadt Flensburg - Finanzen - 24931 Flensburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Duesternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per eMail

Finanzen
201 Finanzwirtschaft

Auskunft erteilt	Christoph Schmidt
Dienstgebäude	Rathausplatz 15
Zimmer	DLZ 105
Telefon	0461 85-2232
Telefax	0461 8575-2232
E-Mail	schmidt.christoph@flensburg.de
Aktenzeichen	1-1
Datum	27.02.2020

Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung der Haushaltswirtschaft der Kommunen
hier: Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zum obigen Gesetzentwurf.

Die überwiegenden Veränderungen beziehen sich auf die Umstellung der Haushaltswirtschaftsvorschriften auf die Doppik und der auslaufenden Kameralistik, die keine größeren Veränderungen für die bereits doppisch buchenden Kommunen mit sich bringen.

Eine auffallende Veränderung findet sich in den §§ 84 Abs. 5, 85 Abs. 6, 86 Abs. 4 und 88 Abs. 3 GO hinsichtlich der Genehmigungsfreiheit eines Haushalts, wonach für das Vorvorjahr auch auf das mindestens ausgeglichene Gesamtergebnis zurückgegriffen werden kann, sofern das Ergebnis des Kernhaushalts nicht mindestens ausgeglichen ist und ein Gesamtabchluss erstellt wurde. Diese Regelung wird von Seiten der Stadt Flensburg begrüßt.

Aus Sicht der Stadt Flensburg wäre in diesem Zusammenhang konsequent, wenn eine entsprechende Regelung auch zur Anwendung käme für die nachzuweisenden Werte des Vorjahres, des laufenden Jahres sowie der Finanzplanungsjahre, um eine Genehmigungsfreiheit zu erlangen, sofern im Gesamtplan die jeweiligen Jahre mindestens ausgeglichen sind. Hierzu wäre zwar erforderlich, dass die Werte der Ergebnispläne der im Gesamtabchluss einfließenden Beteiligungen im Vorbericht kumuliert ohne Konsolidierung zusammengestellt werden; dies sollte jedoch grds. möglich sein, sofern die Pläne der Beteiligungen rechtzeitig bekannt und verabschiedet sind. Eine entsprechende Anpassung würde aus unserer Sicht zu einer weiteren gewünschten Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung beitragen.

Die Ausnahmen der Genehmigungspflicht von Verpflichtungsermächtigungen, Krediten sowie Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf deutlich restriktiver festgelegt. Zusätzlich zu den bisherigen Kriterien für eine Genehmigungsfreiheit wird nunmehr auch eine Mindest-Ergebnisrücklage von 10 Prozent der allgemeinen Rücklage gefordert. Dies trifft insbesondere die Kommunen, die aufgelaufene Defizite und keine Ergebnisrücklage ausweisen, wozu neben der Stadt Flensburg auch nahezu sämtliche anderen Kreisfreien Städte zählen.

Selbst bei positiver Entwicklung der künftigen Jahresergebnisse wird durch die Neuregelung eine Genehmigungsfreiheit aufgrund der Höhe der aufgelaufenen Defizite weit in die Zukunft verschoben. Zwar können aufgelaufene Jahresfehlbeträge nach Ablauf von 5 Jahren gegen die Allgemeine Rücklage gebucht und damit gemindert werden, so dass sich die 10%ige Ergebnismrücklage ebenfalls geringer darstellen würde; aus Zwecken der Transparenz stellt sich jedoch die Frage, ob dies sinnvoll ist oder die aufgelaufenen Jahresfehlbeträge für Außenstehende erkennbar bleiben sollten.

Es ist darüber hinaus fraglich, ob das Kriterium der fehlenden Ergebnismrücklage bei zentralen Orten aufgrund der aufgelaufenen Defizite zum Tragen kommen und die Entscheidungsspielräume dieser Kommunen eingeschränkt bzw. genehmigungspflichtig werden sollten; dies insbesondere vor dem Hintergrund der primär nicht von den Kommunen verschuldeten Aufhäufung von Jahresfehlbeträgen aus der Zeit vor 2015, als die zentralen Orte über den FAG keine ausreichende Finanzierung ihrer Aufgaben erhielten.

Mit freundlichen Grüßen



Simone Lange
Oberbürgermeisterin